

› POSITIONIERUNG

Zur Ausgestaltung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgelts

München, 18. Juli 2024

In Bayern sind 221 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 18 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 41.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkung

Als Verband Kommunaler Unternehmen e.V. vertreten wir die kommunale Wasserwirtschaft, die ganz Bayern mit Leitungswasser versorgt, zu jeder Zeit in höchster Qualität und Quantität. Die öffentliche Wasserversorgung ist eine zentrale Leistung der Daseinsvorsorge. Trinkwasser ist dabei unser aller Lebensmittel Nr. 1. Doch alle anderen Wasserbedarfe bedürfen ebenfalls der öffentlichen Infrastruktur. Trotz diverser Herausforderungen soll auch in Zukunft in unseren bayerischen Kommunen sicheres und hochwertiges Wasser aus ortsnahen Wasserversorgungen in ausreichender Menge bereitgestellt eine Selbstverständlichkeit bleiben. Die kommunalen Wasserversorgungsunternehmen setzen sich vor Ort seit langem für einen vorsorgenden und ganzheitlichen Wasserschutz ein, um ihre Schutz- und Einzugsgebiete bestmöglich von schädlichen Einträgen und Beeinflussungen zu bewahren. Für die vielerorts bewährten Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirten für eine gewässerschonende Bewirtschaftung nehmen die WVUs bereits Geld in die Hand, um die hohe Qualität ihres Wassers und somit des Trinkwassers zu gewährleisten. Staatlicherseits ist der flächendeckende, vorsorgende Wasserschutz, nicht zuletzt mithilfe eines wiederhergestellten, gesunden Landschaftswasserhaushaltes, zu organisieren, zu finanzieren und sicherzustellen.

Eine Überlegung den Wasserverbrauch, gerade in Dürrezeiten, zu reduzieren könnten progressive Wassertarife sein. Um das Ableiten von Wasser aus der Fläche bzw. bebauten Gebieten unattraktiv zu machen, könnte ein „Entwässerungsentgelt“ eingeführt werden. Gerne führen wir unsere Gedanken zu diesen beiden Punkten in einem Gespräch weiter aus.

Grundsätzliche Punkte aus Sicht der öffentlichen Wasserversorger

Als Grundsatz muss gelten: Wasser ist und bleibt ein öffentliches Gut (§ 4 Abs. 2 WHG), das mit einem Wasserentgelt mit einem Entgelt belegt würde, nicht aber einem Markt unterworfen werden darf.

Ein Wasserentnahmeentgelt (WEE) würde sich unmittelbar auf die Kosten des Wasserbezugs auswirken und führt zu einer Erhöhung der Wasserentgelte für die Kunden, die momentan vielerorts ohnehin von Entgeltsteigerungen betroffen sind. Daraus resultierende Akzeptanzprobleme dürfen nicht Aufgabe der Wasserversorger werden, sondern müssten politisch vorab gelöst werden.

Vorbeugend wirken könnte eine passende Ausgestaltung. Aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft müssten daher jedenfalls folgende Punkte gewährleistet werden:

- Mindestens gleiche Abgabesätze für alle und keine Ermäßigung für andere Wassernutzer außer der, die Gesamtbevölkerung versorgenden, kommunalen Wasserwirtschaft: Die Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge darf keinem höheren Entgeltsatz unterliegen und dadurch gegenüber anderen Wassernutzungen benachteiligt werden. Insbesondere Verursacher von Gewässerbelastungen, wie sie etwa aus der Landwirtschaft oder Industrie stammen, dürfen nicht ausgenommen oder durch reduzierte Abgabensätze bevorteilt werden, unabhängig von der Art der Wasserentnahme und -verwendung.
- Keine unterschiedlichen Tarife für unterschiedliche Quellen der Wasserentnahme zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge.

- Alle Wasserentnahmen sind einzubeziehen, zu messen und zu kontrollieren.
- Zweckgebundene Verwendung: Die gesamten Einnahmen durch das WEE sind ausschließlich für Maßnahmen des vorsorgenden Wasserschutzes zu verwenden.
- Das Entgelt wäre keine Steuer und darf nicht als solche verwendet werden.
- Sicherstellung von Transparenz über die Mittelverwendung.
- Minimierung von Verwaltungskosten und einfacher Vollzug.

Verwendung des Wasserents

Das gesamte Aufkommen des WEE wäre verlässlich und dauerhaft dem vorsorgenden Wasserschutz zuzuordnen. Grundsätzlich ist es zentrale staatliche Aufgabe die Wasserressourcen für die Bevölkerung vorbeugend zu sichern und zu schützen. Folgende Maßnahmen zur Verwendung des WEE würden wir daher bei einer Einführung befürworten:

- Maßnahmen zum vorsorgenden Wasserschutz und flächendeckendem Grundwasserschutz für öffentliche Wasserversorgung, nicht jedoch für ex-post-Maßnahmen, wie Sanierungen von belasteten Grundwasserkörpern (siehe Punkt zu Unterlassungen weiter unten)
- Maßnahmen zur Verbesserung von Landschaftswasserhaushalt, Wasserrückhalt und Grundwasserneubildung; hierzu gehören auch nachhaltige Bodenbewirtschaftung, Humusaufbau, verbessertes Mikroklima, natürliche Schädlingsbekämpfung etc.
- (Behördliche) Personalaufstockung in Zusammenhang mit vorsorgenden Wasserschutz, sofern nicht aus gesetzlichen Grundlagen über Steuern oder Entgelte bereits eine Finanzierung vorgegeben ist.

Die Verwendung der Mittel für folgende Punkte lehnen wir hingegen ab:

- Allgemeines Einfließen in den Staatshaushalt
- Verwendung für Wasserinfrastrukturen, da nicht vereinbar mit KAG und Preisbildungsgrundsätzen
- Ausgaben, die durch andere Mittel bereits gedeckt sind bzw. staatlich an anderer Stelle gefördert werden
- Ausgaben, die durch Unterlassungen, wie z.B. nicht eingehaltene ordnungsrechtliche Vorgaben, nicht ausgeübte Anwendung anerkannter Regeln der Technik oder guter fachlicher Praxis entstehen. Hier müssen die Herstellerverantwortung und das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen.

Überlegungen und Fragen zum Vollzug

Der Vollzug des WEE muss einfach und praktikabel ausgestaltet werden, um möglichst wenig zusätzlichen Aufwand und Kosten für unsere bereits überlasteten WVU zu generieren.

Als Grundlage ist für alle Nutzungen die entnommene Wassermenge heranzuziehen und mit dem Wassercent zu belegen. Zu klären ist, wie die Abrechnung bei den öffentlichen Wasserversorgern stattfinden wird. Wir befürworten eine nachträgliche Zahlung am Anfang des folgenden Jahres auf Basis der tatsächlich geförderten Menge.

Die Sicherstellung geeigneter und korrekter Erfassung von Messeinrichtungen für jede Entnahme obliegt den staatlichen Stellen. Sanktionen hierzu sind einzuführen und müssen wirksam sein.

Die gesammelten Einnahmen sollten ohne großen Verwaltungsaufwand für die oben genannten zweckgebundenen Maßnahmen verwendet werden. Dies kann staatlicherseits erfolgen. Alternativ könnte der Wasserversorger das bei sich eingenommene Aufkommen direkt und eigenverantwortlich verwenden.

Die Höhe des WEE sollte so gestaltet sein, dass die daraus zu erfüllenden Aufgaben abzudecken sind. Eine Steuerungswirkung auf der Verbrauchsseite ist von einem Wassercent nicht zu erwarten.

Eine eventuelle Differenzierung nach verschiedenen Nutzergruppen darf nicht zulasten der öffentlichen Wasserversorgung als Kernaufgabe der Daseinsvorsorge geschehen. Insbesondere Verursacher von Gewässerbelastungen, wie sie etwa aus der Landwirtschaft oder der Industrie stammen, dürfen nicht ausgenommen oder durch reduzierte Abgabensätze bevorteilt werden.

Es sollte keine Differenzierung der Tarife für unterschiedliche Quellen der Wasserentnahme (Tiefengrundwasser / Grundwasser / Oberflächenwasser) geben, da dies einerseits zu Abgrenzungs- und Akzeptanzproblemen und andererseits zu weiterer Erschwerung der Sicherstellung der Daseinsvorsorge führen würde. Nur so wäre ein quantitativ schlüssiges Bild und eine gerechte Verteilung der Belastungen aus dem WEE erreichbar.